

# **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.05.1985**

**Veröffentlicht im Reichshofkurier (RHK) am 28.06.1985,  
in Kraft getreten am 29.06.1985**

**in der Fassung des XXXVIII. Nachtrages vom 12.12.2023**

- I. Nachtrag vom 15.12.1989, veröffentlicht im RHK am 28.12.1989,  
in Kraft getreten am 01.01.1990**
- II. Nachtrag vom 07.06.1990, veröffentlicht im RHK am 28.06.1990,  
in Kraft getreten am 29.06.1990**
- III. Nachtrag vom 19.12.1990, veröffentlicht im RHK am 21.12.1990,  
in Kraft getreten am 01.01.1991**
- IV. Nachtrag vom 08.07.1992, veröffentlicht im RHK am 28.07.1992,  
in Kraft getreten am 29.07.1992**
- V. Nachtrag vom 16.12.1992, veröffentlicht im RHK am 22.12.1992,  
in Kraft getreten am 01.01.1993**
- VI. Nachtrag vom 21.02.1995, veröffentlicht im RHK am 28.03.1995,  
in Kraft getreten am 29.03.1995**
- VII. Nachtrag vom 06.12.2000, veröffentlicht im RHK am 20.12.2000,  
in Kraft getreten am 01.01.2001**
- VIII. Nachtrag vom 10.10.2002, veröffentlicht im RHK am 28.10.2002,  
in Kraft getreten am 29.10.2002**
- IX. Nachtrag vom 04.12.2002, veröffentlicht im RHK am 20.12.2002,  
in Kraft getreten am 01.01.2003**
- X. Nachtrag vom 08.12.2004, veröffentlicht im RHK am 22.12.2004,  
in Kraft getreten am 01.01.2005**
- XI. Nachtrag vom 13.12.2005, veröffentlicht im RHK am 24.12.2005,  
in Kraft getreten am 01.01.2006**
- XII. Nachtrag vom 12.12.2006, veröffentlicht im RHK am 23.12.2006,  
in Kraft getreten am 01.01.2007**
- XIII. Nachtrag vom 10.12.2007, veröffentlicht im RHK am 22.12.2007,**

**in Kraft getreten am 01.01.2008**

**XIV. Nachtrag vom 17.12.2008, veröffentlicht an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Denklingen vom 19.12.2008 bis 07.01.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009**

**XV. Nachtrag vom 16.12.2009, veröffentlicht an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Denklingen vom 21.12.2009 bis 31.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010**

**XVI. Nachtrag vom 31.03.2010, veröffentlicht an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Denklingen vom 19.04.2010 bis 26.04.2010, in Kraft getreten am 27.04.2010**

**XVII. Nachtrag vom 20.07.2010, veröffentlicht im RHK am 07.08.2010, in Kraft getreten am 08.08.2010**

**XVIII. Nachtrag vom 15.12.2010, veröffentlicht im RHK am 25.12.2010, in Kraft getreten am 26.12.2010**

**XIX. Nachtrag vom 15.12.2011, veröffentlicht im RHK am 25.12.2010, in Kraft getreten am 26.12.2010**

**XX. Nachtrag vom 15.12.2010, veröffentlicht im RHK am 25.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011**

**XXI. Nachtrag vom 15.12.2011, veröffentlicht im RHK am 23.12.2011 in Kraft getreten am 24.12.2011**

**XXII. Nachtrag vom 14.12.2011, veröffentlicht im RHK am 23.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012**

**XXIII. Nachtrag vom 13.03.2012, veröffentlicht im RHK am 28.03.2012, in Kraft getreten am 29.03.2012**

**XXIV. Nachtrag vom 12.12.2012, veröffentlicht im RHK am 20.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013**

**XXV. Nachtrag vom 30.07.2013, veröffentlicht im RHK am 15.08.2013, in Kraft getreten am 16.08.2013**

**XXVI. Nachtrag vom 23.10.2014, veröffentlicht im RHK am 06.11.2014, in Kraft getreten am 07.11.2014**

**XXVII. Nachtrag vom 07.01.2015, veröffentlicht im RHK am 15.01.2015, in Kraft getreten am 16.01.2015**

**XVIII. Nachtrag vom 11.12.2014, veröffentlicht im RHK am 18.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015**

**XXIX. Nachtrag vom 04.05.2015, veröffentlicht im RHK am 21.05.2015, in Kraft getreten am 22.05.2015**

**XXX. Nachtrag vom 08.07.2015, veröffentlicht im RHK am 16.07.2015,**

**in Kraft getreten am 17.07.2015**

**XXXI. Nachtrag vom 09.12.2015, veröffentlicht im RHK am 17.12.2015,  
in Kraft getreten am 01.01.2016**

**XXXII. Nachtrag vom 26.01.2016, veröffentlicht im RHK am 04.02.2016,  
in Kraft getreten am 04.02.2016**

**XXXIII. Nachtrag vom 18.12.2017, veröffentlicht im RHK am 06.01.2018,  
in Kraft getreten am 07.01.2018**

**XXXIV vom 12.12.2018, veröffentlicht im RHK am 22.12.2018,  
in Kraft getreten am 01.01.2019**

**XXXV. Nachtrag vom 30.09.2019, im RHK am 26.10.2019,  
in Kraft getreten am 01.01.2019**

**XXXVI. Nachtrag vom 15.12.2021, im RHK am 25.12.2021,  
in Kraft getreten am 01.01.2022**

**XXXVII. Nachtrag vom 04.10.2023, im RHK am 13.10.2023,  
in Kraft getreten am 14.10.2023**

**XXXVIII. Nachtrag vom 12.12.2023, im RHK am 05.01.2024,  
in Kraft getreten am 01.01.2024**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

§ 4 gestrichen

§ 5 Benutzungsgebühren

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 7 Gebührenpflichtige

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

**Präambel:**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S.706), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgenden XXXI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.05.1985 beschlossen.

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, dies gilt auch für Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 2****Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, nach Bedarf, mindestens aber 14-tägig zu reinigen. Die Reinigung soll an den entsprechenden Tagen bis 17.00 Uhr erfolgt sein. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Soweit die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen (Kehrdienst) der Gemeinde obliegt, erfolgt die Reinigung 14-tägig.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.  
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4**

**(gestrichen)**

#### **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

#### **§ 6**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Für die von der Gemeinde durchgeführte Reinigung gemäß Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 beträgt die Benutzungsgebühr für einen Meter Grundstücksfront oder -seite (Absätze 1 -3 ) entlang der Straße

jährlich

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) für den Kehrdienst   | 0,79 EUR |
| b) für den Winterdienst | 0,45 EUR |

- (5) Art und Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus § 3 und aus dem Straßenverzeichnis.

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## § 8

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.



- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Reichshofkurrier – Amtsblatt für die Gemeinde Reichshof in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Reichshof vom 21.09.1983 außer Kraft. Des Weiteren tritt gleichzeitig die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 04.01.1980 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 07.09.1984 außer Kraft.